

Freundeskreis des Kaufbeurer Stadtmuseums e.V. (kurz „FKS“)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Kaufbeurer Stadtmuseums e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung kultureller Zwecke i. S. des Abschnitts A. Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Insbesondere dient der Verein der ideellen und materiellen Förderung des Stadtmuseums Kaufbeuren. Hierunter zählt u. a. die finanzielle Unterstützung zentraler musealer Aufgaben (Sammeln, Bewahren, Präsentieren). Sein besonderes Augenmerk gilt dem Erhalt der Institution Stadtmuseum.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen und Gebietskörperschaften werden.
Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach dem Aufnahmebeschluss mit der Entrichtung des ersten Beitrages. Sie endet durch Austritt nach schriftlicher Erklärung zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 15. Dezember eingehen. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied wegen Missachtung der satzungsgemäßen Verpflichtungen ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Vereinsvermögen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird in unterschiedlicher Höhe erhoben für
 - Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Korporative Mitglieder (z.B. Personenvereinigungen, juristische Personen)
 - Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag (z.B. Mitglieder des Heimatvereins, Schüler, Studenten etc.)

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 4 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung.
2. Seine Mittel werden ausschließlich **und unmittelbar** zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 **Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - 1.1. für die Wahl des Vorstandes,
 - 1.2. für die Beschlussfassung über
 - 1) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 2) Entlastung des Vorstandes,
 - 3) Satzungsänderungen,
 - 4) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 - 5) Auflösung des Vereins,
 - 1.3. zur Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Prüfungsberichtes.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Frist zur schriftlichen Einladung beträgt 14 Tage.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Personenvereinigungen, juristische Personen und Gebietskörperschaften üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende natürliche Person aus, die dem zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Organ oder dem Kreis ihrer Gesellschafter bzw. Mitglieder angehört.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. und dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenverwalter,
 - dem Schriftführer,
 - mindestens 3, höchstens 5 weiteren gewählten Mitgliedern (Beisitzern) sowie
 - den Mitgliedern nach § 7 Abs. 3.
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 2.1 die Verwaltung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 2.2 Beratung und Beschlussfassung über die ideelle und materielle Förderung des Stadtmuseums,
 - 2.3 Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - 2.4 Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, Verbindung zur Stadtverwaltung, insbesondere zur Museumsverwaltung,
 - 2.5 Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - 2.6 Berufung eines Beirates oder Gutachters.
3. Der Vorsitzende des Heimatvereins Kaufbeuren e.V. ist als Beisitzer geborenes Mitglied der Vorstandschaft. Der Leiter des Stadtmuseums oder -sofern diese Position nicht besetzt ist- der ehrenamtliche Museumskustos ist ebenfalls als Beisitzer geborenes Mitglied der Vorstandschaft, allerdings hat er nur beratende Funktion und verfügt über keinerlei Stimmrecht. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen; bei den Beisitzern kann davon abgesehen werden, solange die Mindestzahl nicht unterschritten ist.
4. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i.S. des § 26 BGB). Sowohl der 1. Vorsitzende wie auch der 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
5. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende seine Einzelvertretungsbefugnis nur dann wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über die Verwendung der Gelder, die dem Verein zufließen. Er kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Geschäften von mehr als 10.000 Euro mit zwei Drittel Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
8. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem darauffolgenden Kalenderjahresabschluss.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere des Stadtmuseums, zu verwenden hat.

Diese ergänzte Satzung wurde in der Hauptversammlung des Freundeskreises des Kaufbeurer Stadtmuseums am 4. November 2003 beschlossen.

Die Vorstandsmitglieder